



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 20. DEZEMBER 2007

NR. 49

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover, hier: Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten 445
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 446
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 446
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 446

#### Landeshauptstadt Hannover

- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover 446
192. Änderung Bereich: Hainholz / Schulenburger Landstraße, Gewerbegebiet Hainholz
204. Änderung Bereich: List / Mengendamm
- Bebauungsplan Nr. 1707 447

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GARBSEN

- Satzung über die 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 11. 12. 2006 447

#### 2. Stadt HEMMINGEN

- Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Hemmingen 447

#### 3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung) vom 6.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 04.11.2004 448
- Bekanntmachung 449

#### 4. Gemeinde WEDEMARK

- Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wedemark über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze 449

#### 5. Stadt WUNSTORF

- Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschußmitglieder 450

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Sievershausen vom 16.06.2005 452

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 453  
Bek. des LBEG vom 06.12.2007  
B II f 1.7 II 2007 II 022-II

**Wasserverband Peine**

18. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine 453

**Wasserzweckverband Peine**

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 454

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover, hier: Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten**

Hiermit leite ich gem. § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. d. F. vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl S. 223) mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 – Erweiterung des „Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung“ - für die Region Hannover ein (siehe Skizze). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der § 4, 5 und 6 NROG sowie den Verwaltungsvorschriften zum NROG.

**Planungsanlass**

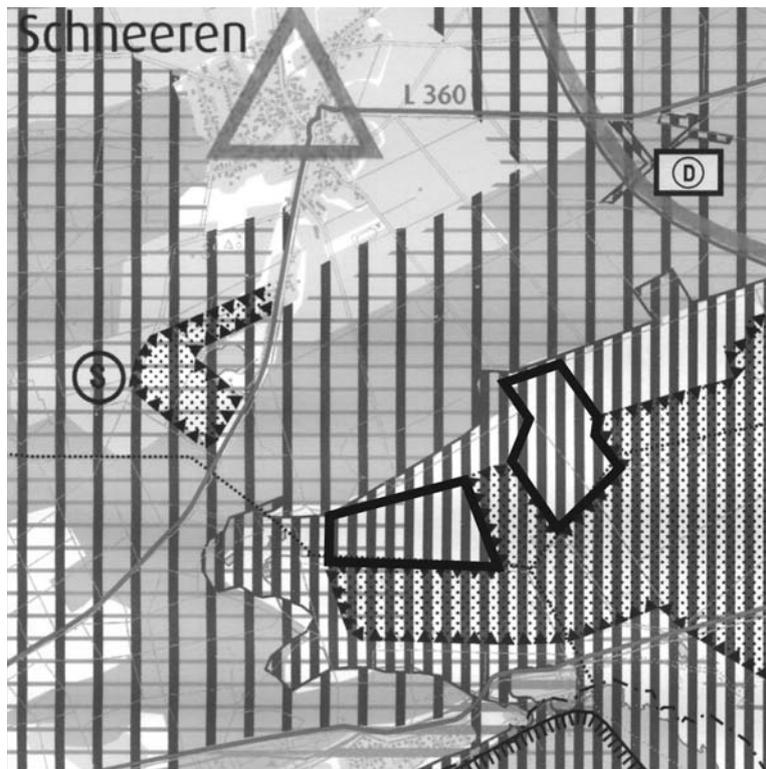
Die Torfwerke Neustadt GmbH & Co. KG beabsichtigen zur Zukunftssicherung des Torfwerkes Schneeren die Erweiterung des Torfabbaus im nördlichen Toten Moor um

ca. 61 ha in Angrenzung an den bestehenden Abbau bzw. das „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gem. Regionalem Raumordnungsprogramm 2005. Einer diesbezüglichen Erweiterung steht die Festlegung eines „Vorranggebietes für Natur und Landschaft“ entgegen. Mit der geplanten Erweiterung, die für das Unternehmen von existentieller Bedeutung ist und der Abtorfung dient, sind zugleich Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel einer langfristigen Hochmoor-Regeneration verbunden. Die von dieser Planung berührten Stellen, die zu Beteiligten und die allgemeine Öffentlichkeit werden gebeten, **bis zum 25. Januar 2008** Vorschläge und Anregungen zum Entwurf, hier insbesondere über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen für das Verfahren an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder regionalplanung@region-hannover.de** zu übermitteln.

Hannover, 12.12.2007

REGION HANNOVER  
Im Auftrag  
Niebuhr

**Regionales Raumordnungsprogramm 2005**



Änderungsbereich  
Totes Moor / Neustadt a. Rbge.

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Firma Max Bögl GmbH & Co. KG Bauunternehmen, Augsburg Str. 1, 31618 Liebenau, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG für zur zeitbegrenzten Grundwasser-Entnahme/Absenkung und Ableitung für das Bauvorhaben Bauwo Langenhagen, Münchner Str. 37, 30855 Langenhagen, Gemarkung Godshorn, Flur 15, Flurstück 52/9, beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 05.12.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Dallmann

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Otto Muhsman hat bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 5.700 m<sup>2</sup> Brachland auf dem Flurstück 17, Flur 2, Gemarkung Eilvese, gem. § 9 NWaldLG beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.04 - 1803/11.246

Hannover, den 07.12.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rittberg

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Gabriele Schütte hat bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 6.773 m<sup>2</sup> Grünland auf dem Flurstück 14, Flur 4, Gemarkung Empede, gem. § 9 NWaldLG beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.04 - 1802/11.94

Hannover, den 07.12.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rittberg

**Landeshauptstadt Hannover**

**Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover**

Die Region Hannover hat die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes genehmigt:

192. Änderung

Bereich: Hainholz / Schulenburger Landstraße, Gewerbegebiet Hainholz mit Bescheid vom 30.11.2007  
(Az. 61.03-21101-192/01-11/07)

204. Änderung

Bereich: List/Mengendamm mit Bescheid vom 03.12.2007  
(Az. 61.03-21101-204/01-12/07)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannten Flächennutzungsplan-Änderungen können mit den Begründungen sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung – Flächennutzungsplanung –, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderungen und der Begründungen sowie der zusammenfassenden Erklärungen kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die o.a. Flächennutzungsplan-Änderungen gemäß § 6 BauGB wirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 6. Dezember 2007

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Boockhoff-Gries  
Stadtbaurätin

## Bebauungsplan

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

### Bebauungsplan Nr. 1707

#### Geltungsbereich:

**Teil A:** Das Plangebiet Teil A wird begrenzt durch den öffentlichen Fuß- und Radweg zwischen Brucknerring und Buchholzer Straße, den Brucknerring und die Buchholzer Straße.

**Teil B:** Das Plangebiet Teil B umfasst die 1700 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstückes 30/1, Flur 21, Gemarkung Anderten, Flurname: Höversches Feld. Das Flurstück liegt unmittelbar südöstlich der Brücke der Autobahn A7 über den Mittellandkanal.

Satzungsbeschluss am 06.12.2007

Der vorstehende Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 715, Tel. 168-43396 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 10.12.2007

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Boockhoff-Gries  
Stadtbaurätin

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt GARBSEN

**Satzung über die 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 11.12.2006**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen vom 15.07.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### § 14 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 1,60 €,
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche jährlich 0,36 €.

#### Artikel 2

Diese Satzung zur 21. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Garbsen, den 10. Dezember 2007

STADT GARBSEN  
Der Bürgermeister  
Alexander Heuer

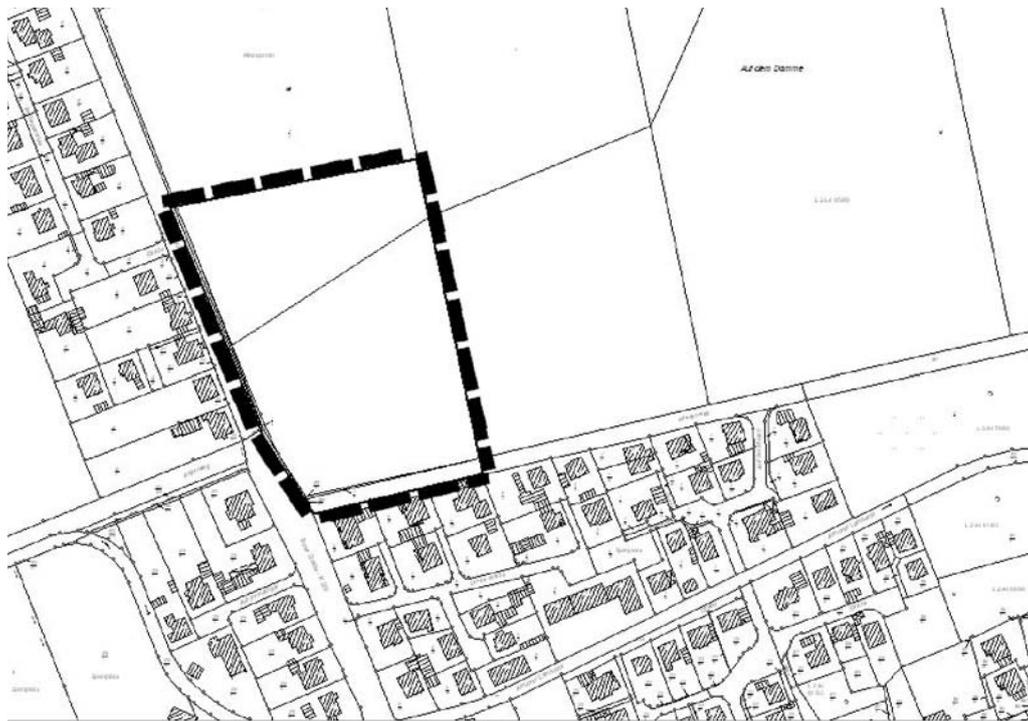
### 2. Stadt HEMMINGEN

**Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Hemmingen**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 13.12.07 den Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hiddestorf „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09.00 – 12:00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (GLL/ VKV)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 20 „Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 14.12.07

STADT HEMMINGEN  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

### 3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

#### 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung) vom 6.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 04.11.2004

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.01.2005 erhält folgende Fassung:

#### Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2008

Ziff.	Art der Leistung	Gebühr
1.	<b>Gebühr für die Nutzung von Reihengrabstellen einschl. Friedhofsunterhaltungskosten</b>	
	a) Sargreihengrab	960,00 €
	b) Sargrasenreihengrab	880,00 €
	c) Urnenreihengrab	840,00 €
	d) Urnengrab im anonymen Urnenfeld	670,00 €
2.	<b>Gebühr für die Nutzung von Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Friedhofsunterhaltungskosten</b>	
	a) Sargwahlgrabstätten	1.390,00 €
	b) Urnenwahlgrabstätten	930,00 €
	c) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage	1.000,00 €

- d) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat 350,00 €  
 e) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 450,00 €

**3. Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle**

- a) Sargwahlgrabstätten 55,60 €  
 b) Urnenwahlgrabstätten 46,50 €  
 c) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage 50,00 €  
 d) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat 35,00 €  
 e) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 45,00 €

Eine Verlängerung muss für die gesamte Wahlgrabstätte vorgenommen werden.

**4. Gebühren für Beisetzungen**

- a) Sarg 370,00 €  
 Aufschlag für Sonnabend 100,00 €  
 b) Sarg bis zu einer Länge von 0,80 m (auch in den Fällen des § 20 Abs. 2.b der Friedhofssatzung) 210,00 €  
 Aufschlag für Sonnabend 100,00 €  
 c) Sarg ab einer Länge von 0,81 m bis 1,40 m 280,00 €  
 Aufschlag für Sonnabend 100,00 €  
 d) Urne 130,00 €  
 Aufschlag für Sonnabend 40,00 €  
 e) Urne anonym 130,00 €  
 f) Tiefenbestattung in Poggenhagen 630,00 €  
 Aufschlag für Sonnabend 150,00 €

Leistungen: Ausheben, Schließen und Abräumen der Grabstelle, Beisetzung, Beseitigung von Absenkungen außerhalb der Grabstellen, Verwaltungskosten.

**5. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und Kapellen**

- a) Aussegnungshalle auf dem Friedhof Lüningsburg 390,00 €  
 b) Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof Poggenhagen 290,00 €  
 c) Kapellen der Friedhöfen Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter 200,00 €

Leistungen: Einschließlich Benutzung des Musikinstrumentes (soweit vorhanden), Energiekosten, Reinigung und Benutzung der Leichenkammer (mit Ausnahme der Kühlzellen auf dem Friedhof Lüningsburg).

**6. Benutzungsgebühr für die Kühlzelle**

- a) Benutzung der Kühlzelle bis zu 12 Stunden 28,00 €  
 b) Benutzung der Kühlzelle bis zu 24 Stunden 46,00 €  
 c) Benutzung der Kühlzelle darüber hinaus pro angefangenem Tag 32,00 €

**7. Verwaltungsgebühren**

- a) Genehmigungsgeld für Um- oder Ausbettungen ohne Kosten der Ausführung 110,00 €  
 b) Gebühr für die Aufstellung und Änderung eines Grabmales, sowie für Einfassungen und Abdeckungen je Antrag (bei Änderung nur, wenn das Grabmal entfernt werden muss) 55,00 €

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 6.12.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Sternbeck  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Neustadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:  
 Die nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgeld) als angemessen angesehen. Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen. Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Neustadt a. Rbge. abzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., 06.12.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Uwe Sternbeck  
 Bürgermeister

**4. Gemeinde WEDEMARK**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wedemark über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze**

zuletzt geändert am 15.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 12.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

In dem Kosten- und Gebührentarif, der laut § 7 Absatz 2 Bestandteil der Satzung ist, wird Ziffer 1.3 ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

30900 Wedemark, den 11.12.2007

Tjark Bartels  
 Bürgermeister

## 5. Stadt WUNSTORF

### Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschußmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Tätigkeit als Rats- bzw. Ortsratsmitglied sowie nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied oder Arbeitskreismitglied für die Stadt Wunstorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt Wunstorf und für Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung. Die vorstehend genannten Veranstaltungen gelten insoweit als Sitzungen. Fraktionssitzungen, an denen weniger als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Mitglieder des Rates teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen und sind nicht entschädigungsfähig.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Ratsmitglieder entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Pauschale von **100,00 €** monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (4) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein **zusätzl. Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt**.  
Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.  
Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.
- (5) Das festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (6) Bloße Anwesenheit eines Ratsmitgliedes bei einer Sitzung (Zuhörerinnen/Zuhörer), z. B. nach § 52 Abs. 2 NGO oder § 59 Abs. 2 NGO, gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Abs. (1).

- (7) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der Ratsmitglieder außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5 abgegolten.

#### § 3 Zahlung der Pauschalentschädigung

- (1) Alle in dieser Satzung enthaltenen Pauschalentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Steht die Pauschalentschädigung für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen zu, so ist der Monatsbetrag zu halbieren.

#### § 4 Erstattung des Verdienstausschlages

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. (1) im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erstattet, wobei zum Ende des jeweiligen Abrechnungsquartales die Verdienstausschlag erstattung auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstausschlag erstattungen dürfen die Höhe von 15,00 € pro Stunde und acht Stunden am Tag nicht überschreiten.  
Wird Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO in Anspruch genommen, so erstattet die Stadt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber das für diese Zeit gezahlte Arbeitsentgelt im Rahmen dieser Entschädigungssatzung.  
Bei gleichzeitiger Wahrnehmung eines Regionsversammlungsmandates entsteht der Anspruch auf Urlaub nur einmal.
- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausschlagpauschale darf die Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde und acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen (2) und (3) geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00 € je angefangene Stunde. Der Pauschalstundensatz wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt.
- (5) **Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen (2), (3) und (4) gelten machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € pro Stunde gezahlt. Der entstandene Nachteil ist dabei nachzuweisen.**

- (6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag oder Zahlung eines Pauschalstundenatz außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller **erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes (5) oder** ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

#### § 5

##### **Erstattung der Fahrt- und Reisekosten der Ratsmitglieder**

- (1) Den Ratsmitgliedern werden die ihnen bei Ausübung ihres Mandats entstehenden Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erstattet.
- (2) Bei Benutzung des privateigenen Fahrzeuges innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe 0,30 € je km und eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je km je Person gewährt. Bei Benutzung eines Fahrrades wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 € je km gewährt.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten für vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Der Rat oder Verwaltungsausschuß kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen.
- (4) Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. (3) nicht gewährt.

#### § 6

##### **Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekostenerstattung sowie Aufwendungen für eine Kinderbetreuung der Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

- (1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung im Sinne des § 2 (1) ausgezahlt wird. § 2 Abs. (5) gilt entsprechend.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstausschlages gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gilt § 5 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, daß auch dann Fahrtkosten erstattet werden, wenn das Ausschußmitglied seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Wunstorf hat.
- (4) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 (4) dieser Satzung entsprechend.

#### § 7

##### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für herausgehobene Funktionen**

- (1) Die Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 61 Abs. 7 NGO, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den in den §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung geregelten Entschädigungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Sie beträgt:
 

a) für die 1. Vertreterin/den 1. Vertreter	255,00 €
b) für die 2. Vertreterin/den 2. Vertreter	200,00 €
c) für die Beigeordnete/den Beigeordneten	125,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden und je Fraktionsmitglied	90,00 € 3,00 €
- (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen innerhalb derselben Vertretung im Sinne von § 2 (1) sind aufeinander anzurechnen mit Ausnahme der Entschädigung, die die Fraktionsvorsitzenden erhalten.
- (4) Sind die Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an der Ausübung ihres oder seines Amtes zusammenhängend mehr als einen Monat verhindert, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nicht gezahlt. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme von Urlaub.

#### § 8

##### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Fahrt- und Reisekostenerstattung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Pauschale in Höhe von 30,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen. § 2 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (3) Sitzungsgelder werden nur für eine Fraktionssitzung vor jeder Ortsratssitzung gezahlt.
- (4) Neben den in den Abs. 1 und 3 geregelten Entschädigungen erhalten die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gestaffelt nach Einwohnerzahlen eine monatliche Pauschale von
 

a) bis 1.000 Einwohner	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	65,00 € stellv.
b) von 1.001 bis 4.000 Einwohner	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	45,00 € stellv.
	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	110,00 € stellv.
c) von 4.001 bis 20.000 Einwohner	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	65,00 € stellv.
	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	135,00 € stellv.
	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	65,00 € stellv.
- (5) Für die Erstattung des Verdienstausschlages und der Fahrt- und Reisekosten gelten die § 4 und 5 entsprechend.
- (6) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 (4) dieser Satzung entsprechend.

#### § 9

##### **Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister aus Anlaß der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung**

- (1) Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten nach Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Wahrnehmung der in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf genannten Hilfsfunktionen zur Abdeckung der Auslagen und des Verdienstausschlages eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen:
- a) in Ortschaften bis zu 1.000 Einwohnern, in denen keine Verwaltungsaußenstellen eingerichtet sind 60,00 €
  - in denen Verwaltungsaußenstellen eingerichtet sind 40,00 €
  - b) in Ortschaften über 1.000 Einwohner, in denen keine Verwaltungsaußenstellen eingerichtet sind 100,00 €
  - in denen Verwaltungsaußenstellen eingerichtet sind 65,00 €
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Hilfsfunktionen durch Krankheit oder aus anderen Gründen länger als einen Monat nicht wahrgenommen werden können.

§ 10

**Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO**

- (1) Die nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

§ 11

**Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft, ausgenommen hiervon ist § 10, der bereits rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Wunstorf, 05.12.2007

STADT WUNSTORF  
Rolf-Axel Eberhardt  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Sievershausen vom 16.06.2005**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 16.10.2007 folgende 1. Änderung Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**Der § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:**

§ 6

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätte:**

- a) für Personen ab 6 Jahre  
- für 30 Jahre -: 354,00 €
- b) für Kinder bis zum vollendeten 5 Jahren  
- für 30 Jahre - : 170,00 €

**2. Wahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 723,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle- : 24,00 €
- c) zusätzliche Urnenbeisetzung auf belegter Wahlgrabstätte:  
und für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 24,00 €

**3. Urnenwahlgrabstätte(bis zu 4 Urnen):**

- a) für 30 Jahre  
- je 4-stelliger Grabstätte -: 360,00 €  
(einschließlich der ersten Urne)
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je 4-stelliger Grabstätte -: 12,00 €

**4. Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab):**

- a) Urnenreihengrab  
für 30 Jahre - je Grabstelle - : 600,00 €
- b) Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) für  
30 Jahre - je 2-stelliger Grabstätte -: 1.200,00 €
- c) Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)  
für jedes Jahr der Verlängerung  
- je 2-stelliger Grabstätte -: 40,00 €

**Zusätzlich werden dem Gebührenträger die tatsächlichen Kosten der Grabplatte (einschließlich verlegen), entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.**

**II. Gebühren für die Beisetzung:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 225,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 485,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 156,00 €

**III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung eines Kopfsteines oder einer Platte: 50,00 €
- b) für die Genehmigung eines stehenden Grabsteines einschl. der laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: 90,00 €

**IV. Sonstige Gebühren:**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird die Grabstätte abgeräumt, und es wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegepauschale als Einmalzahlung erhoben:

- a) Grabstätten mit einer Stelle für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit - je Grabstelle -: 48,00 €
- b) Grabstätten mit zwei Grabstellen für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit - je Doppelgrabstätte -: 60,00 €
- c) für jede weitere Grabstelle bei mehrstelligen Grabstätten: 12,00 €

§ 8

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige § 6 der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sievershausen, den 16. Oktober 2007

DER KIRCHENVORSTAND:

Friedlein Hentschel  
stellv. Vorsitzende L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11. Dezember 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage  
L. S. Veth

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bek. des LBEG vom 06.12.2007  
B II f 1.7 II 2007 II 022-II

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant den Bau und Betrieb der neuen Verdichterstation Schneeren-West. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 8.400 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.12.2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
L. S. Rehbein

**Wasserverband Peine**

**18. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

**Artikel I**

Die Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

- D 1 **Gemeinde Hohenhameln**
- D 1.2 **Das Grundentgelt beträgt**  
für jeden vorhandenen  
Abwasseranschluss 60,00 €/Jahr
- D 2 **Samtgemeinde Baddeckenstedt**
- D 2.1 **Das Abwasserentgelt beträgt**  
je m<sup>3</sup> Abwasser (ab 01.02.2008) 3,57 €/m<sup>3</sup>
- D 2.2 **Das Grundentgelt beträgt**  
für jeden vorhandenen Regenwasseranschluss  
(ab 01.02.2008)
  - a) bis 1.000 m<sup>2</sup> angeschlossene  
Grundstücksfläche 90,00 €/Jahr
  - b) bis 5.000 m<sup>2</sup> angeschlossene  
Grundstücksfläche 180,00 €/Jahr
  - c) über 5.000 m<sup>2</sup> angeschlossene  
Grundstücksfläche 270,00 €/Jahr

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64  
 E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
 Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## D 6 Gemeinde Edemissen

Der Absatz D 6.2 wird in D 6.3 umbenannt. Es wird folgender Absatz D 6.2 eingefügt:

D 6.2 **Das Grundentgelt beträgt**  
 für jeden vorhandenen  
 Abwasseranschluss 24,00 €/Jahr

## D 7 Samtgemeinde Freden

D 7.1 **Das Abwasserentgelt beträgt**  
 je m<sup>3</sup> Abwasser 3,75 €/m<sup>3</sup>

## D 8 Samtgemeinde Lutter am Bbge.

D 8.1 **Das Abwasserentgelt beträgt**  
 je m<sup>3</sup> Abwasser 3,20 €/m<sup>3</sup>

## D 9 Stadt Elze

D 9.1 **Das Kanalbenutzungsentgelt beträgt**  
 für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser 4,56 €/m<sup>3</sup>

D 12 **Samtgemeinde Dransfeld**  
 Es wird folgender neuer Absatz D 12.2 eingefügt:

D 12.2 **Das Grundentgelt beträgt**  
 für jeden vorhandenen  
 Abwasseranschluss 30,00 €/Jahr

### Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten bis auf D 2.1 – D 2.2 mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Ziffer D 2.1 – D 2.2 tritt zum 01.02.2008 in Kraft.

Peine, 07.12.2007

WASSERVERBAND PEINE  
 Baas  
 Vorstandsvorsteher

## Wasserzweckverband Peine

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### § 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

- In Ziffer 1.1 ist der 4. Absatz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:  
**ab 01.01.2008**  
 Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl.  
 staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis)  
 für die Samtgemeinde Dransfeld 2,92 €/m<sup>3</sup>
- In Ziffer 1.2 wird der 1. Absatz wie folgt gefasst:  
**ab 01.01.2008**  

Abrechnungs-		
Grundpreis (Netto)	jahr	monat
für Anschlüsse	60,00 €	5,00 €

 bis DN 50 ohne Samtgemeinde Dransfeld und die Ortsteile Clauen und Bründeln der Gemeinde Hohenhameln
- In Ziffer 1.2 wird der 2. Absatz wie folgt geändert:  
**ab 01.01.2008**  

Abrechnungs-		
für die Samtgemeinde	jahr	monat
Dransfeld	30,00 €	2,50 €

### § 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

### § 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Peine, 07.12.2007

WASSERZWECKVERBAND PEINE  
 Wolters  
 Verbandsgeschäftsführer

Baas  
 Vorsitzender der  
 Versammlung